

URTEIL DES GERICHTSHOFS**vom 24. Januar 2023****in der Rechtssache E-5/22****Christian Maitz gegen Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung,
Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse**

(Soziale Sicherheit – Verordnung (EG) Nr. 883/2004 – Verordnung (EG) Nr. 987/2009 – Wohnort in einem Drittstaat – Selbstständiger – Anwendbarkeit des EWR-Rechts – Empfehlung der Verwaltungskommission – Artikel 3 EWR-Abkommen – Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit)

(2023/C 158/05)

In der Rechtssache E-5/22, Christian Maitz gegen Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Liechtensteinische Invalidenversicherung und Liechtensteinische Familienausgleichskasse – ERSUCHEN des Fürstlichen Obergerichts an den Gerichtshof nach Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs auf Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit erließ der Gerichtshof, bestehend aus dem Präsidenten Páll Hreinsson (Berichtersteller) sowie den Richtern Bernd Hammermann und Ola Mestad (Ersatzrichter), am 24. Januar 2023 ein Urteil mit folgendem Tenor:

1. Es ist keine Voraussetzung nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, dass Staatsangehörige eines EWR-Staates auch ihren Wohnort in einem EWR-Staat haben müssen, um in den persönlichen Anwendungsbereich der genannten Verordnung zu fallen.

In einem zwischen einem EWR-Mitgliedstaat und einem Drittstaat geschlossenen Abkommen, mit dem der Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 auf diesen Drittstaat ausgedehnt werden soll, kann der Wohnort einer Person nicht als eine von Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 11 der genannten Verordnung abweichende Voraussetzung festgelegt werden.

2. Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 ist dahin auszulegen, dass er nicht verlangt, dass eine Bescheinigung ausschließlich in Form eines portablen Dokuments A1 ausgestellt wird, damit sie die Rechtswirkungen nach Artikel 5 Absatz 1 der genannten Verordnung entfaltet.
-